

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Invaliden Johann R [REDACTED] aus M [REDACTED], Gemeinde
G [REDACTED], Kreis O [REDACTED] i. W [REDACTED]., geboren am [REDACTED]. [REDACTED]
in Ge [REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 91 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 7. April 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Dortmund vom 5. Februar 1953 wird ver-
worfen. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmit-
tels zu tragen. Jedoch wird die Sache zur Entscheidung
über die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung an das
Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die nach § 74 a GVG gebildete Strafkammer hat den Angeklagten wegen eines Vergehens nach § 91 StGB zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Revision führt nur zur Zurückverweisung für eine Entscheidung nach § 23 StGB.

1.) Die Revision behauptet, der Angeklagte sei seinem zuständigen ordentlichen Gericht entzogen worden. Das ist unrichtig. Die Sonderstrafkammern nach § 74 a GVG sind ordentliche Gerichte im Sinne des § 13 GVG. Sie sind für ein besonderes Sachgebiet errichtet, was Art 101 Abs 2 GrundG ausdrücklich zulässt. Nur Ausnahmegerichte verbieten Art 101 Abs 1 GrundG und § 16 GVG. Das sind ausserordentliche Gerichte, die für die Aburteilung eines bestimmten Rechtsfalles oder einer Mehrheit von Einzelfällen nachträglich eingerichtet werden (RG JW 1924, 192). Diese Voraussetzungen treffen auf die Sonderstrafkammern des § 74 a GVG nicht zu.

2) Gegen den Schuld- und Strafausspruch bestehen keine Bedenken. Der Angeklagte hat durch einen Aufsatz auf die Polizisten eingewirkt, um sie zu veranlassen, in Zukunft Personen, die staatsfeindlicher Betätigung verdächtig sind, nicht mehr zu kontrollieren. Er hat also in der Absicht gehandelt, "die Beamten von ihrer pflichtgemässen Tätigkeit zum Schutze der Sicherheit der Bundesrepublik im politischen Sektor abzubringen". Damit sind alle Merkmale des § 91 StGB festgestellt. - Auch die Strafzumessung lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

- 3 -

3.) Bei dem Angeklagten kommt jedoch eine Strafaussetzung nach § 23 StGB in Frage. Insoweit ist deshalb die Sache zur Prüfung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Dr. Geier	Dr. Sauer	Baldus
Heimann-Trosien	Willms	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)